

Die Visitor Insurance bietet Schutz für die namentlich bezeichnete Person ab Einreisedatum bei Abschluss der Versicherung vor Reiseantritt!

Die **Versicherungsprämie muss bei Erhalt der Police einbezahlt** werden! [Prämien lt. Antrag] Sollte das Einreisedatum nachträglich seitens des Versicherungsnehmers geändert werden, ist der neue Einreisetermin an MONDIAL ASSISTANCE unverzüglich zu melden! Die Ausstellung einer Police ist notwendig, da nur Polizen mit dem tatsächlichen Einreisedatum Gültigkeit haben.

Wurde die Police direkt von MONDIAL ASSISTANCE ausgestellt bzw. erfolgt die Änderung durch MONDIAL ASSISTANCE, wird eine Umbuchungsgebühr in der Höhe von EUR 10,- verrechnet.

Unsere Krankenversicherung für ausländische Besucher ersetzt alle ärztlich notwendigen Behandlungskosten, die Ihnen in einem EU-Land entstehen, bis zur Höhe von 30.000,- EUR pro Person.

MONDIAL ASSISTANCE-Rückholdienst

Ohne Begrenzung übernehmen wir folgende Mehrkosten, sofern der Transport oder die Überführung durch MONDIAL ASSISTANCE vermittelt wurde

- für die Heimfahrt bzw. den Heimflug des erkrankten oder verletzten Versicherten
- für die nach den Umständen kostengünstige Heimfahrt der Familienangehörigen, wenn diese auch eine Versicherung abgeschlossen haben
- für die Überführung eines Verstorbenen an seinen früheren Wohnort

Leistungsübersicht:

- Wir ersetzen Ihnen die Kosten unaufschiebbarer Behandlungen bei Unfall oder Krankheit, die akut während des versicherten Aufenthalts notwendig werden und eine Heimreise nicht möglich ist, bis zur Höhe Ihrer Versicherungssumme.
- Die Kosten stationärer Behandlungen in Spitälern, die Transportkosten in das nächste Krankenhaus und die Arztkosten für Behandlungen außerhalb des Krankenhauses werden bis zur Höhe Ihrer Versicherungssumme zur Gänze vergütet. Besteht kein Anspruch auf Kostenersatz durch die Sozialversicherung, so werden die genannten Kosten bis zur Höhe Ihrer Versicherungssumme vergütet.
- Es können höchstens die Pflegesätze der öffentlichen Sozialversicherungsträger der GKK, maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme die Kosten ersetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn Ansprüche auf Kostenersatz aus anderen Versicherungsverträgen bestehen. In diesem Fall verringert sich die Leistung aus dieser Krankenversicherung um den Betrag, um den die Summe aller Ihrer Ansprüche die tatsächlichen Kosten überschreitet. Der im Fall einer Erkrankung oder Verletzung notwendige Heimtransport des Versicherten wird über die MONDIAL ASSISTANCE auf die vom behandelten Arzt angeordnete Art und Weise durchgeführt. Wird die MONDIAL ASSISTANCE nicht in Anspruch genommen, werden Ihnen im Rahmen Ihrer Versicherungssumme die notwendigen Mehrkosten für den Heimtransport mit dem preiswertesten, vom behandelten Arzt empfohlenen Verkehrsmittel ersetzt. Solche Mehrkosten können etwa durch die Benützung eines Sanitätsfahrzeuges oder aufgrund der Fahrunfähigkeit eines KFZ-Lenkers entstehen.
- Ersetzt werden Ihnen die Kosten einer Abschiebung bis zur Höhe Ihrer Versicherungssumme (maximal EUR 7.300,-).

Nicht versichert sind:

- Behandlungen in der EU, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren
- Behandlungen, bei denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten
- Behandlungen bei Schwangerschaftsunterbrechungen oder Behandlungen der Folgen von empfängnisverhütenden Maßnahmen, Schwangerschaft oder Entbindungen
- Kosten für die Inanspruchnahme ortsgebundener Heilverfahren (z.B. Kuren in Badeorten, Klima- und Höhenkuren), für konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen und für Heilbehelfe, (z.B. Brillen, Mieder oder Prothesen)
- Unfälle bei aktiver Teilnahme an sportlichen Wettbewerben (ausgenommen Leichtathletik)
- Unfälle bei vorsätzlichen Handlungen, die nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind
- Gesundheitsschädigung bei Ausübung einer manuellen Berufstätigkeit
- Gesundheitsschädigung, die beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten eintritt, es sei denn, dass der Versicherte als Fluggast ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Motor- oder Strahlenflugzeug oder als ziviler Fluggast ein Militärflugzeug, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist, benützt
- Erkrankungen oder Unfälle durch Missbrauch von Suchtgiften und Erkrankungen durch Missbrauch von Alkohol

Wie machen Sie Ihre Ansprüche geltend?

Zur raschen und korrekten Abwicklung benötigen wir folgende Meldung und Unterlagen:

- den Nachweis über die Prämienzahlung
- die quittierten Originalrechnungen
- eine Bestätigung des Krankenhauses über den stationären Aufenthalt
- Belege über entstandene Heimtransportkosten

Aus den Rechnungen und Bestätigungen von Ärzten oder Krankenhäusern müssen Name und Geburtsdaten des versicherten Patienten sowie die Krankheitsbezeichnung und die Art der Behandlung ersichtlich sein.

- **Jeder Versicherungsfall ist innerhalb von 48 Stunden der MONDIAL ASSISTANCE, Telefonnummer +43-1/525 03-250, Faxnummer +43-1/525 03-888, zu melden!**

Es gelten die bei Abschluss der Police letztgültigen Versicherungsbedingungen der MONDIAL ASSISTANCE. Bitte beachten Sie, dass nur jene Teile der Versicherungsbedingungen gelten, die dem Leistungsumfang des gewählten Versicherungsschutzes entsprechen! Das Reisebüro bzw. der Vermittler ist nicht berechtigt, den Bedingungen widersprechende oder ergänzende Sondervereinbarung zu treffen.